

**Stadt Bad Münstereifel**  
**Bebauungsplan Nr. 3 c**  
**„Freizeitzentrum Goldenes Tal – Sondergebiet**  
**Campingplatz / Schulung“**  
**1. Änderung**

---

Gemarkung: Münstereifel  
Stadt: Bad Münstereifel  
Kreis: Euskirchen  
Regierungsbezirk: Köln  
Land: Nordrhein-Westfalen



---

▪ **Textliche Festsetzungen**

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

---

Stand: 08.03.2021      Satzungsbeschluss

Bearbeitung durch:

PE Becker GmbH  
Kölner Str. 23-25  
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de  
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

**Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung in Rot**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Rechtsgrundlagen</b>	<b>2</b>
<b>B. Planungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 9 BauGB)</b>	<b>3</b>
1. Art und Maß der baulichen Nutzung	3
1.1 Art der baulichen Nutzung	3
1.2 Das Maß der baulichen Nutzung	3
2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 22 BauNVO)	4
3. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO)	4
4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	4
5. Immissionsschutzmaßnahmen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	4
6. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	5
7. Ausgleichsmaßnahmen (außerhalb des Plangebiets)	5
8. Anschluss an Verkehrsflächen	5
<b>C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 BauO NRW)</b>	<b>6</b>
1. Bedachung	6
2. Werbeanlagen	6
<b>D. Nachrichtliche Übernahmen</b>	<b>7</b>
<b>E. Kennzeichnungen</b>	<b>7</b>
<b>F. Hinweise</b>	<b>7</b>
<b>G. Empfehlungen</b>	<b>9</b>

## A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GVBl. NW S. 926), neu gefasst durch Art.10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW S. 376).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) 2018 in der Fassung vom 01.01.2019 (GV. NRW 2018 S. 421), geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 15.04.2020 (GV. NRW. S. 218b).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Art. 290 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I. S. 1328).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW), in der Fassung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S.1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916).

Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24.03.2011 (GV. NRW. S. 197), geändert durch Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 680).

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung

Bezugsquelle für DIN-Normen u. VDI-Richtlinien: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin (Tel.: 030/2601-0; Fax: 030/2601-1260)

## B. Planungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 9 BauGB)

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung

- 1.1.1 Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1, 2 u. 5 BauNVO auf den in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Teilflächen folgende Art der baulichen Nutzung festgesetzt:

Sondergebiete, die der Erholung dienen (unter Beachtung der Vorgaben unter Ziffer 5).

- 1.1.2 In den Sondergebieten SO 1a und SO 1b mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ sind folgende Nutzungen zulässig:

Campingplätze gem. § 2 Abs. 1 CW VO mit den gemäß CW VO zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Standplätzen in einer Mindestgröße von 70 m<sup>2</sup> (gem. § 4 Abs. 1 CW VO) zur Aufstellung von Wohnwagen (jederzeit ortsveränderliche Wohnmobile und Wohnanhänger) oder Zelten sowie den zugehörigen Kraftfahrzeugen. Die innere Erschließung sowie die Standplätze sind unversiegelt auszubilden.

Als untergeordnete Einrichtungen sind Sport- und Freizeitanlagen, z.B. Bouleplatz, ausnahmsweise zulässig. Diese müssen primär der Versorgung des Campingplatzes dienen und nach Größe, Umfang und zu erwartenden Lärmeinwirkungen gebietsverträglich sein.

- 1.1.3 Im Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Verwaltung, Freizeit, Wochenendplätze“ sind folgende Nutzungen zulässig:

- Bauliche Anlagen, die zum ordnungsgemäßen Betreiben des Campingplatzes erforderlich sind, z.B. Sanitärgebäude, Rezeption, Küche, Waschraum, Lager sowie Läden, Schank- und Speisewirtschaften oder Kiosk zur Deckung des täglichen Bedarfs der Platzbewohner.
- Freizeit-, Sport- und Spielanlagen, z.B. Kinderspielplatz, Eventwiese, Basketballfeld, Beachvolleyballfeld, Bolzplatz, Minigolfanlage, Tennisplatz, Grillplatz, Sport- und Spielwiesen, Einrichtungen zur Unterbringung von Spiel- und Sportgeräten, Freizeitanlagen, z.B. Multifunktionsanlage als Kletterturm mit Kinderspielelementen und Technik-, Werkstatt- bzw. Geräteraum.

Die Freizeit-, Sport- und Spielanlagen müssen primär der Versorgung des Campingplatzes dienen und nach Größe, Umfang und zu erwartenden Lärmeinwirkungen gebietsverträglich sein.

- Wochenendplätze gem. § 2 Abs. 4 CW VO mit Aufstellplätzen in einer Mindestgröße von 100 m<sup>2</sup> (gem. § 4 Abs. 3 CW VO) zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern mit einer Grundfläche von höchstens 50 m<sup>2</sup> (zzgl. eines überdachten Freisitzes / eines Vorzeltes bis 10 m<sup>2</sup> Grundfläche) und einer Gesamthöhe von 3,5 m.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Bereitschaftspersonen (z.B. Platzwart)
- sonstige Anlagen für die sportliche Betätigung

Die innere Erschließung ist unversiegelt auszubilden.

#### 1.2 Das Maß der baulichen Nutzung

- 1.2.1 Für die Sondergebiete SO 1a und SO 1b mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben ausschließlich nach der CW VO.

- 1.2.2 Für das Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Verwaltung, Freizeit, Wochenendplätze“ ist das Maß der baulichen Nutzung der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen.
- 1.2.3 Im Sondergebiet SO 2 ist eine Überschreitung der nach § 19 Abs. 1 und 2 BauNVO zulässigen überbaubaren Grundfläche durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (wie z.B. Außenterrassen, Garagen, Zufahrten, Stellplätze mit ihren Zufahrten) gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ausnahmsweise zulässig.
- 1.2.4 Höhe der baulichen Anlagen  
Im Sondergebiet SO 2 ist eine bauliche Anlage mit max. 10 m<sup>2</sup> Grundfläche zulässig, deren maximale Höhe 310 m über Normalhöhennull (NHN) betragen darf.
- 1.2.5 Die sonstigen Festsetzungen zur Höhe (für SO 1a und SO 1b (Campingplatz) und SO 2 (Verwaltung, Freizeit, Wochenendplätze)) sind der jeweiligen Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen.

## **2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 22 BauNVO)**

- 2.1 Im Sondergebiet SO 2 wird offene Bauweise gemäß § 22, Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

## **3. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO)**

- 3.1 Garagen, Carports und überdachte Stellplätze sind ausschließlich innerhalb des Sondergebiets SO 2 zu errichten.
- 3.2 Nicht überdachte Stellplätze und sonstige Nebengebäude sind in allen Teilbereichen des Sondergebiets zulässig.
- 3.3 Nicht überdachte Stellplätze sowie die Zufahrten zu Garagen, Stellplätzen und Hauszuwegungen sind überwiegend mit wasserdurchlässigen oder nur teilversiegelnden Materialien (z.B. breittufiges Pflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decken, u.a.) herzustellen, so dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge dauerhaft gewährleistet ist.

## **4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

- 4.1 Die in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB mit der entsprechenden Signatur sowie dem Text „GFL-R.“ gekennzeichneten Flächen sind zur Absicherung der jeweiligen Leitungstrasse mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Bad Münstereifel (bzw. von dieser Beauftragter) bzw. zu Gunsten des Versorgungsträgers (derzeit: e-regio) zu belasten.
- 4.2 Der belastete Flächenstreifen ist von solcher Bebauung, Bepflanzung und sonstigen Hindernissen freizuhalten, welche den Leitungsverlauf baulich oder in seiner Zugänglichkeit beeinträchtigen.
- 4.3 Der durch eine gelbe gestrichelte Linie sowie dem Text „GF-R.“ gekennzeichnete Bereich ist mit einem Geh- und Fahrrecht (für Fahrradfahrer) zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten. Der Weg dient als Wander- bzw. Radwegeverbindung und ist von solcher Bebauung, Bepflanzung und sonstigen Hindernissen freizuhalten, die seine Zugänglichkeit und Nutzung beeinträchtigen.

## **5. Immissionsschutzmaßnahmen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

- 5.1 Auf den in der Planzeichnung durch Schallschutzsignatur abgegrenzten und mit Einschrieb „Verwaltung, Freizeit, Wochenendplätze“ als Nutzungsbereich für die unter Ziffer 1.1.3 genannten Nutzungen gekennzeichneten Flächen dürfen keine Standplätze (gem. § 2 Abs. 3 CWVO) angeordnet werden.

Sofern Wochenendplätze vorgesehen werden, ist im Baugenehmigungsverfahren durch einen schalltechnischen Nachweis die Einhaltung der erforderlichen Grenzwerte (gem.

Schalltechnischer Untersuchung: Orientierungswerte für Misch- / Dorfgebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts) zu belegen.

- 5.2 Auf den in der Planzeichnung durch Schallschutzsignatur abgegrenzten und mit Einschrieb „Reisecamping“ als Nutzungsbereich Reisecamping gekennzeichneten Flächen sind Standplätze (gem. § 2 Abs. 3 CWVO) für Kurzzeitcamping zulässig. Die Standplätze dürfen nicht für Dauercamping genutzt werden.
- 5.3 Auf den in der Planzeichnung durch Schallschutzsignatur abgegrenzten und mit Einschrieb „Dauercamping“ als Nutzungsbereich Dauercamping gekennzeichneten Flächen sind Standplätze (gem. § 2 Abs. 3 CWVO) für Kurzzeit-, Dauer- und Zeltcamping zulässig.

## **6. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

- 6.1 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Einzelbäume (Weide, Kirsche und Birne) sind zu erhalten.
- 6.2 Der in der Planzeichnung durch entsprechende Signatur (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) gekennzeichnete, bachbegleitende Gehölzstreifen aus Weide und Schwarzerle (inkl. der Strauchschicht) am westlichen Plangebietsrand (entlang der Erft) ist zu erhalten.
- 6.3 Der in der Planzeichnung durch entsprechende Signatur (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) gekennzeichnete Gehölzstreifen aus heimischen Sträuchern mit eingestreuten Einzelbäumen am östlichen Plangebietsrand (entlang der Landesstraße 194) ist zu erhalten.
- 6.4 Die in der Planzeichnung durch entsprechende Signatur (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) gekennzeichnete Gehölzinsel innerhalb des Sondergebiets ist zu erhalten.

## **7. Ausgleichsmaßnahmen (außerhalb des Plangebiets)**

(Übernahme aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan)

- 7.1 Das verbleibende Defizit von 43.982 Ökowertpunkten ist durch eine Maßnahme aus dem Ausgleichsflächenkataster zu kompensieren: Komplettierung eines Erlengaleriewaldes durch Pflanzung von Erlen und Eschen entlang des „Holderpützsiefen“ auf einer Ausgleichsfläche von ca. 14.660 m<sup>2</sup> in der Forstbetriebsabteilung 321/322 und 313/314.

## **8. Anschluss an Verkehrsflächen**

(gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 11 BauGB)

- 8.1 An der Zufahrtsstelle auf die Landesstraße L 194 sind die erforderlichen freizuhaltenen Sichtfelder von störenden Anlagen / Einbauten / Bepflanzungen und sonstigen Sichthindernissen im Bereich zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe, bezogen auf die jeweilige Fahrbahnhöhe, freizustellen und dauerhaft freizuhalten.
- 8.2 Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten (Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.).

## **C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 BauO NRW)**

### **1. Bedachung**

- 1.2 Die Errichtung von Photovoltaik- oder Solaranlagen auf den Dachflächen sowie Dachbegrünungen sind zulässig.

### **2. Werbeanlagen**

- 2.1 Das Anbringen, Aufstellen usw. betriebsfremder Werbeanlagen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zulässig.

- 2.2 In Bezug auf die Errichtung von Werbeanlagen entlang der Landesstraße 194 ist der § 28 StrWG NW i.V.m. § 25 StrWG NW zu beachten. Werbeanlagen sind nur für die am Ort der Leistung erbringenden Betriebe und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante innerhalb des Sondergebiets SO 2 zulässig.

- 2.3 Die Werbeeinrichtungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender, reflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Details sind im Anlagen-Genehmigungsverfahren zu regeln.

- 2.4 Evtl. Beleuchtungen sind zur L 194 hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

## D. Nachrichtliche Übernahmen

### 1. Überschwemmungsgebiet der Erft

Gemäß Kartendarstellung der Bezirksregierung Köln, Stand Okt. 2019 (Kartenblatt Nr.: 32/33) - Hochwassergefahrenkarte, liegt der Geltungsbereich der 1. Änderung teilweise im Überschwemmungsgebiet der Erft (HQ<sub>100</sub>, Stand: vorläufige Sicherung gem. § 76 WHG, 10.07.2020). In die Planzeichnung ist diese Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets aufgrund der Stellungnahmen des Erftverbandes und des Kreises Euskirchen (Untere Wasserbehörde) nachrichtlich übernommen.

### 2. Anbaubeschränkungs- und Werbeverbotszone

Die gesetzlich vorgegebene Anbaubeschränkungszone (40 m Abstand zur Fahrbahn der Landesstraße) sowie die Werbeverbotszone (20 m Abstand zur Fahrbahn der Landesstraße) entlang der Landesstraße L 194 wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die gesetzlichen Vorgaben des StrWG NW, insbesondere §§ 25 u. 28, sind zu beachten.

## E. Kennzeichnungen

### 1. Hochwasserrisikogebiet (HQ<sub>extrem</sub>)

In der Planzeichnung ist durch entsprechende Signatur das Hochwasserrisikogebiet (HQ<sub>extrem</sub>) der Erft gekennzeichnet. In diesem Bereich ist mit niedriger Wahrscheinlichkeit bzw. bei Extremereignissen (z.B. lokaler Starkregen) mit Überschwemmungen zu rechnen. Daher soll das vorhandene Gelände möglichst unverändert erhalten werden. Fest installierte Gebäude sollen in diesem Bereich nicht errichtet werden. Der Betreiber sollte sicherstellen können, dass im Bedarfsfall eine rechtzeitige Warnung (z.B. durch eine Warnvorrichtung) der sich im gekennzeichneten Bereich ggf. aufhaltenden Camper und eine Räumung des betroffenen Risikobereichs erfolgt.

### 2. Erdbebenzone

Der Geltungsbereich befindet sich in der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R (Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund), gemäß der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149“. Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind bei der Bebauung des Plangebietes –unter Berücksichtigung der Bedeutungskategorie des Bauwerks- zu beachten.

Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies trifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

## F. Hinweise

### 1. Flurnaher Grundwasserstand

Der Grundwasserstand im Plangebiet ist bei 1 – 3 m unter Flur zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung von tiefgründenden Bauwerken entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtung) zum Schutz vor hohen Grundwasserständen zu berücksichtigen sind. Eingriffe in die Beschaffenheit des Grundwassers, Grundwasserabsenkungen bzw. -ableitungen (auch zeitweiliges Abpumpen) dürfen nur mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen erfolgen.

### 2. Hühnerfarm

Durch die Bewirtschaftung der südlich des Sondergebiets „Campingplatz“ angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und die dortige Hühnerfarm kann es – insbesondere durch Gülleausbringung der Hühnerfarm während der in der Gülleverordnung genannten



Zeiten – im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu Geruchsbelästigungen kommen. Dadurch ist ggf. mit betrieblichen Einschränkungen bei dem Campingplatz zu rechnen.

### 3. Werbeanlagen

Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.

Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone (20,0 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der L 194) und mit Wirkung zur L 194 sind ausgeschlossen. Der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone. Die gesetzlichen Vorgaben, insb. §28 i.V.m. § 25 StrWG, sind zu beachten.

### 4. Vorbelastungen

Bedingt durch den benachbarten übergeordneten Verkehrsweg (Landesstraße L 194) ist das Plangebiet durch Verkehrslärm vorbelastet.

Zur Information von Grundstückseigentümern und Vorhabenträgern wird daher auf mögliche Immissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen oder Spritzwasser bei Nässe) durch das auf der L 194 vorhandene Verkehrsaufkommen hingewiesen.

### 5. Schutz der Straßenbestandteile

Straßenbestandteile dürfen weder in ihrer Funktion beeinträchtigt noch durch Vorhaben genutzt werden. Dies bezieht sich auf die Böschung der L 194 als Stützkörper der Straße, die evtl. Entwässerungseinrichtungen am Böschungsfuß und die Begrünung entlang der Landesstraße.

Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers, der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken zu dulden. Sie haben der Straßenbaubehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn sie Wurzeln von Straßenbäumen abschneiden wollen.

### 6. Bodendenkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

### 7. Bodenbelastungen

Sollten im Zuge der Baumaßnahme vor Ort schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen unverzüglich zu informieren.

Liegen im Zusammenhang mit Bodeneingriffen Hinweise und Erkenntnisse über Schadstoffbelastungen des Bodenaushubs oder der sonstigen Bauabfälle vor, so sind diese Abfälle bei den Bauarbeiten getrennt von den unbelasteten Materialien zu halten und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und zu entsorgen.

### 8. Baufeldfreimachung

Freischnitt und Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutperiode europäischer Brutvogelarten, also nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres, durchgeführt

werden. Außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Sondergenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Baumfällarbeiten sind unter fachlicher Begleitung auszuführen.

Bei Baumaßnahmen im Umfeld zu erhaltender Einzelbäume oder flächiger Gehölzbestände sind die Gehölze gemäß der DIN 18920 (oder analog RAS-LP4) in ihrem Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu schützen. Sollten Wurzeln, Äste oder der Stamm dennoch geschädigt werden, sind diese fachgerecht nachzuschneiden und die entstandenen Wunden ordnungsgemäß zu versorgen.

#### 9. Auffinden von Kampfmitteln

Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in dem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

#### 10. Einleitung von Niederschlagswasser in die Erft

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein (Oberflächen)Gewässer ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu erwirken. Geltende Gesetze und Verordnungen sind zu beachten.

#### 11. Insektenfreundliche Leuchtmittel

Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (LED, Natriumdampflampen) und Lampenkoffer wird empfohlen.

#### 12. Nachpflanzung in als Erhalt festgesetzten Bereichen

*Bei Nachpflanzungen von Gehölzen in den zu erhaltenden Grünstreifen sind heimische Gehölzarten möglichst regionaler Herkunft zu verwenden. Die Artenliste ist im Zweifel mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen bzw. dem Landschaftsplan zu entnehmen.*

## G. Empfehlungen

### 1. Versickerungsfördernde Maßnahmen

*Um möglichst viel Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zuzuführen und Trinkwasser einzusparen, werden Versickerungsfördernde Maßnahmen, z.B. Regentonnen oder Zisternen zur Speicherung und Nutzung, empfohlen. Mögliche Maßnahmen sind z.B.:*

- *Die Reduzierung von versiegelten Flächen z.B. durch eine offenfugige Pflasterung der Wege- und Stellplatzflächen oder durch Einbau von Rasengittersteinen.*
- *Die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotopen.*
- *Die Sammlung/Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers zur Nutzung z.B. für die Freianlagenbewässerung oder auch als Brauchwasser für die Toiletten.*